



Freiburghaus Andreas, Hauswirth Urs

Revision des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden (SGF 732.2.1)

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 09.10.24

Weitergeleitet SR : *09.10.24

Begehren und Begründung

Der Kanton Freiburg kennt wie die Kantone Nidwalden, Waadt und Jura nach wie vor eine Pflicht zum Abschluss einer Hausratversicherung. In den Kantonen Nidwalden und Waadt muss diese Versicherung zwingend bei der Kantonalen Feuerversicherung abgeschlossen werden, in den Kantonen Freiburg und Jura ist der Versicherer frei wählbar.

Im diesbezüglichen Gesetz aus dem Jahr 1966 (Revision im Jahr 2011) sind in Artikel 5 die nachfolgenden Pflichten der Gemeinde festgehalten:

Art. 5 Pflichten der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kontrolliert, ob die dem Obligatorium unterstellten Personen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

² Sie übernimmt die Prämienzahlung für bedürftige Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung nicht möglich ist. Diese Verpflichtung fällt dahin, wenn der Versicherer das Verfahren zur Einziehung der Prämien nicht innert sechs Monaten seit Fälligkeit der Prämien eingeleitet oder den Verlustschein nicht innert einem Jahr seit dessen Ausstellung vorgelegt hat.

³ Die Gemeinde kann für bedürftige Personen Kollektivversicherungsverträge abschliessen.

In der Regel kontrollieren die Einwohnerkontrollen der Gemeinden im Rahmen einer Anmeldung am Schalter, ob die Zuziehenden über eine obligatorische Hausratversicherung verfügen. Die Kontrolle begrenzt sich jedoch darauf, ob eine Versicherung abgeschlossen wurde und eine entsprechende Police vorgewiesen werden kann. Ob der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft im Sinne der Prämienzahlung nachkommt oder ob die Versicherungsdeckung angemessen ist, kann von Seiten der Gemeinde nicht kontrolliert werden. Es erfolgt indessen auch keine Meldung von Seiten des Versicherers an die Gemeinde, ob die Prämienrechnungen bezahlt wurden oder nicht. Die Gemeinde hat also keine Möglichkeit ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können.

Dass die Gemeinde in einem Schadenfall ohne Versicherungsdeckung über ihre eigene Vorsorgeversicherung einspringen muss, ist störend und nicht nachvollziehbar.

Antrag:

Das Gesetz über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden ist zu revidieren, respektive aufzuheben.

—